KREISAGENTUR für BESCHÄFTIGUNG DARMSTADT-DIEBURG KOMMUNALES JOBCENTER

VII

Geschäftsordnung für den Örtlichen Beirat nach § 18d SGB II

§ 1 Aufgaben

(1) Der Örtliche Beirat berät und unterstützt die Hauptabteilung Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg in ihrer Arbeit. Dazu gehören insbesondere folgende Bereiche:

- Beobachten und Analysieren des lokalen und regionalen Arbeitsmarkts
- Empfehlungen und Anregungen an die Kreisagentur für Beschäftigung
- Stellungnahmen zu Projekten und Vorhaben
- Initiieren von Projekten oder Konzeptvorschlägen und Unterstützung bei der Durchführung
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Pressestelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg

(2) Der Örtliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Besetzung

(1) Die/der zuständige Dezernent/in ist die/der Vorsitzende des Örtlichen Beirats.

(2) Die Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg beruft die Mitglieder des Örtlichen Beirats und deren Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. Dies sind insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Kammern und berufsständischen Organisationen sowie die Arbeitsagentur.

Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II) anbieten und bei denen eine Interessenskollision offenbar wird, dürfen nicht Mitglied des Örtlichen Beirats sein.

Über die in den Örtlichen Beirat zu entsendende Person und ihre Stellvertretung entscheiden die berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Der Vorschlag hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Hauptabteilungsleitung der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg nimmt an den Sitzungen des Örtlichen Beirats teil.

Sie kann sich dabei vertreten lassen. Themenbezogen kann sie Fachpersonal aus der Kreisagentur für Beschäftigung zu den Sitzungen einladen.

(4) Der Örtliche Beirat kann weitere fachkundige Personen als Gäste ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

(5) Die Mitglieder des Örtlichen Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

(6) Die Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat endet durch Abberufung des Mitglieds durch die Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg. Ein Mitglied kann abberufen werden, wenn eine Interessenskollision offenbar wird.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds schlägt die Organisation der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg eine/n neue/n Vertreter/in vor.

§ 3 Einberufung

(1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Einladung mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Termin vorliegen.

(2) Der Örtliche Beirat tagt maximal viermal im Jahr.

(3) Die/der Vorsitzende schlägt eine Tagesordnung vor und verschickt sie mit der Einladung. Dabei hat sie/er alle Anträge der Mitglieder zu berücksichtigen, die bis spätestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung bei der Geschäftsstelle (§ 6) eingegangen sind. Die Tagesordnung wird mit der Hauptabteilungsleitung der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg abgestimmt und zu Beginn der Sitzung endgültig festgelegt.

(4) Die Sitzungstermine werden jeweils für das kommende Kalenderjahr im Voraus vereinbart. Die Sitzungsdauer beträgt in der Regel nicht mehr als zwei Stunden.

(5) Die Sitzungen des Örtlichen Beirats sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Der Örtliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind.

(2) Der Örtliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Örtlichen Beirats. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind in der Einladung zur Sitzung anzukündigen.

(4) Der Örtliche Beirat stimmt offen ab.

§ 5 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Örtlichen Beirats zusammen mit der Einladung für die nächste Sitzung zugeschickt.

(3) Zu Beginn einer jeden Sitzung genehmigt der Örtliche Beirat das Protokoll der vergangenen Sitzung. Über die Einwendungen entscheidet der Beirat sofort.

§ 6 Geschäftsstelle

Das Sekretariat der Hauptabteilungsleitung der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg unterstützt die/den Vorsitzende/n bei ihren/seinen Aufgaben als Geschäftsstelle. Insbesondere folgende Aufgaben übernimmt die Geschäftsstelle:

- Versendung der Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen
- Erstellen und Versenden des Protokolls
- Entgegennahme von Absagen sowie Schriftverkehr aller Art

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Örtlichen Beirats am 22.11.2011 in Kraft.

Rosemarie Lück
Erste Kreisbeigeordnete